

	Vorlage Nr. EL 19/2022 Beschluss Nr.
--	---

Beratung am: 17.10.2022

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Eilsleben: 17.10.2022

B e t r e f f

Abschluss Verwaltungsvereinbarung mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte - Neubau eines Radweges von Eilsleben bis Hakenstedt, Leistungsphasen 5-9 (Bau)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat Eilsleben beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte zur Objektplanung und dem Bau (Leistungsphasen 5-9 der HOAI) für den Neubau eines Radweges von Eilsleben bis Hakenstedt auf dem ehemaligen Bahndamm.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die 1. Änderung zu unterzeichnen.

Begründung

Mit dem Beschluss EL 23/2021 vom 06.09.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Eilsleben den Ausbau der ehemaligen Bahntrasse zwischen der Hakenstedter Straße und der Gemarkungsgrenze Eilsleben/Hakenstedt zu einem Radweg beschlossen. Damit verbunden war der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte.

Diese Verwaltungsvereinbarung umfasste die Leistungsphasen 1-4 (Planung).

Nach Abschluss der Planungsphasen 1 bis 4 und vor der Ausschreibung der Bauleistungen ist eine Verwaltungsvereinbarung mit der Landesstraßenbaubehörde abzuschließen, die die Festlegungen über die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und die spätere Unterhaltung regelt.

In der vorliegenden Vereinbarung wird grundsätzlich geregelt, dass die Gemeinde für die Planung und Umsetzung der Maßnahme verantwortlich ist (§ 4 Abs. 2). Die Gemeinde hat hierfür das Ingenieurbüro HHF GmbH aus Huy OT Röderhof gebunden (Beschluss EL 6/2022).

Der 1. Bauabschnitt umfasst die Fortführung des Radweges bis zum Sportplatz Hakenstedt. Aus diesem Grund werden die Bauleistungen gemeinsam mit der Gemeinde Erxleben ausgeschrieben. Die Ausschreibung der Bauleistungen erfolgt durch die Vergabestelle der Verbandsgemeinde Flechtingen.

Finanzielle Auswirkungen

Die unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Baukosten in Höhe von 975 T€ (Kostenberechnung vom 24.08.2022) trägt der Bund, allerdings sind die Rechnungen der ausführenden Firma zunächst von der Gemeinde zu tragen und werden dann kurzfristig durch die vereinbarten Abschlagsrechnungen an die Straßenbauverwaltung weiterberechnet. Die Baukosten sind in der Haushaltsplanung 2023 einzuplanen (§ 6, Abs. 1).

Für die Unterhaltung, Erneuerung und den Betrieb wird die Landesstraßenbaubehörde einen Ablösungsbetrag an die Gemeinde zahlen. Die vorläufige Höhe wurde gemäß der beiliegenden Berechnung mit 327.500 € angegeben. Die endgültige Summe ergibt sich aus der Höhe der tatsächlichen Baukosten.

Abstimmungsergebnis

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

.....
Anzahl der Mitglieder davon anwesend Stimmberechtigt Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Gefertigt (Kampe)	FDL	Beteiligt	FBL (Treu)	Verbandsgemeindegemeindermeister (Frenkel)
--------------------------	-----	-----------	-------------------	---

Zum Vollzug angewiesen:

17.10.2022

(Finke)
Bürgermeister

- Siegel -